



Fassung Antrag Kommission Folgegesetzgebung Staatsorganisationsgesetz (SOG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **111.000**

Geändert: 172.600 | 173.000 | 173.400 | 211.000 | 311.000 | 312.000 |
411.000 | 900.300 | 913.000

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung vom 28. April 2024 (KV),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass :

1 Allgemeines

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die staatliche Organisation im Kanton und die Grundsätze für die Behörden.

² Für den Grossen Rat und die Gerichtsorgane gilt es, soweit die Gesetzgebung für sie nicht andere Regelungen enthält; für die richterliche Tätigkeit der Gerichtsorgane gilt es nicht.

³ Für Korporationen gilt es, soweit es für sie ausdrückliche Regelungen enthält.

Art. 2 Wappen

¹ Das Kantonswappen zeigt einen in Weiss aufgerichteten schwarzen, rot bewehrten und gezungen Bären gemäss Abbildung im Anhang.

Art. 3 Amtssprache

¹ Die Amtssprache im Kanton ist Deutsch.

2 Behörden**Art. 4** Begriff

¹ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die von den Stimmberechtigten gewählten Organe des Kantons, der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde.

² Die von diesen eingesetzten Kommissionen und Personen gelten als Behörden, soweit sie eine amtliche Tätigkeit wahrnehmen.

Art. 5 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode der Behörden beginnt unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Festlegungen mit der ordentlichen Wahl und endet mit der nächsten ordentlichen Wahl.

² Die Amtsperioden folgen in der Regel einem Jahresrhythmus.

³ Im Falle einer zeitlichen Verschiebung von ordentlichen Wahlen verkürzt oder verlängert sich die Amtsperiode entsprechend.

⁴ Sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen, können die Behörden die von ihnen eingesetzten Kommissionen und Personen auf unbestimmte Zeit wählen oder für diese den Beginn, die Dauer oder das Ende von Amtsperioden selbständig festlegen.

Art. 6 Beratung und Beschlüsse

¹ Behörden nehmen die Beratung von Geschäften und die Beschlussfassung im Rahmen von Sitzungen vor.

² Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Beratungen und Beschlussfassungen bei Dringlichkeit oder wenn es andere Umstände rechtfertigen, elektronisch vorgenommen oder Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden.

³ Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, gilt:

- a) Die Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefällt;
- b) bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichtent-
scheid; im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

Art. 7 Amtserfüllung

¹ Behördenmitglieder erfüllen ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft.

² Sie haben alles zu tun, was die Interessen ihres Gemeinwesens fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

Art. 8 Amtsgeheimnis

¹ Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss gesetzlicher Regelung, aufgrund eines Behördenbeschlusses, einer vertraglichen Abmachung oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Art. 9 Ausstand

¹ Behördenmitglieder beachten die für sie geltenden Ausstandsregeln.

² Sind sie im Ausstand, beteiligen sie sich nicht an der Meinungsbildung der Behörde, an der Beratung und an der Beschlussfassung. Sie verlassen bei der Beratung und beim Entscheid über das Geschäft den Sitzungsraum.

³ Für Behörden als Gesamtgremien besteht keine Ausstandspflicht.

3 Standeskommission

Art. 10 Organisatorisches

¹ Die Amtsperiode der Standeskommission beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs.

² Die Standeskommission trifft sich auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen der Person, die als regierender Landammann amtet, oder von drei ihrer Mitglieder.

³ Sie bestimmt für alle Departementsvorstehenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 11 Aufgabenverteilung

¹ Bei der Verteilung der Aufgaben auf die Departemente ist zu beachten, dass die Person,

- a) die als Statthalter amtet, das Gesundheitswesen besorgt;
- b) die als Säckelmeister amtet, das Finanzwesen besorgt;
- c) die als Landeshauptmann amtet, das Landwirtschaftswesen besorgt;
- d) die als Bauherr amtet, das Bauwesen besorgt;
- e) die als Landesfähnrich amtet, das Polizeiwesen besorgt.

² Den Personen, die als regierender oder stillstehender Landammann amten, sind das Erziehungswesen und die allgemeine Volkswirtschaft zugewiesen. Eine neu als Landammann gewählte Person übernimmt die zugewiesene Hauptaufgabe der Vorgängerin oder des Vorgängers. Wechsel in der Funktion als regierender und stillstehender Landammann haben keinen Einfluss auf diese Aufgabenzuweisung.

³ Zur Vermeidung oder Beseitigung von Unvereinbarkeiten oder Interessenskonflikten kann die Standeskommission Aufgaben ihrer Mitglieder einschränken oder entziehen.

⁴ Sie kann zum Ausgleich von Belastungen vorübergehende Anpassungen an der Aufgabenverteilung vornehmen.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung sind vier Mitglieder erforderlich.

² Erlaubt ein Entscheid keine Verschiebung oder sinkt der Bestand an beschlussfähigen Mitgliedern für eine erhebliche Zeit unter das erforderliche Quorum, können Beschlüsse mit weniger als vier Mitgliedern gefasst werden.

³ Erlauben die zeitlichen Verhältnisse keine Einberufung einer Sitzung oder Durchführung eines Zirkularbeschlusses, kann die Person, die als regierender Landammann amtet, für die Standeskommission entscheiden, unter möglichst rascher Information der Standeskommission.

Art. 13 Regierender Landammann

¹ Die Person, die als regierender Landammann amtet, unterschreibt die Akten der Standeskommission. Die Ratskanzlei kann mitunterschreiben oder im Auftrag Akten selbständig unterschreiben und versenden.

² Im Verhinderungsfall oder bei einem Ausstand wird die Person, die als regierender Landammann amtet, in der Wahrnehmung dieser Funktion durch die weiteren Standeskommissionsmitglieder in der verfassungsmässigen Reihenfolge vertreten.

Art. 14 Aufgaben der Standeskommission

¹ Die Standeskommission ist verantwortlich für die politische Planung des Kantons.

² Sie bestimmt die Ziele, Mittel und Massnahmen ihrer Politik.

³ Sie trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Regierungstätigkeit jederzeit zu gewährleisten.

⁴ Sie leitet und steuert die Verwaltungstätigkeit und ist verantwortlich für das Funktionieren der Verwaltung. Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der unter ihrer Leitung stehenden Aufgaben.

Art. 15 Programmvereinbarungen

¹ Die Standeskommission schliesst Programmvereinbarungen ab.

² Die Umsetzung der Programmvereinbarungen unterliegt dem üblichen Finanzrecht.

Art. 16 Interkantonale oder internationale Vereinbarungen

¹ Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, führt die Standeskommission die Verhandlungen für interkantonale Vereinbarungen, die in ihrer Erlasszuständigkeit oder jener des Grossen Rates liegen, und für internationale Vereinbarungen. Sie kann die Verhandlungsführung delegieren.

² Sie informiert die sachlich zuständige Grossratskommission frühzeitig über Verhandlungen für Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates.

Art. 17 Aufsicht

¹ Die Standeskommission nimmt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufsichtspflichten wahr.

² Sie kann Aufsichtsbefugnisse an Departemente, Amtsstellen, Kommissionen oder andere Organe übertragen, bleibt aber für die übergeordnete Aufsicht verantwortlich.

Art. 18 Klöster

¹ Die Standeskommission nimmt die Aufsicht über die Klöster wahr.

² Sie kann den Klöstern Beratung in weltlichen Angelegenheiten anbieten.

³ Der Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken durch Klöster bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 19 Aufsichtsmassnahmen

¹ Die Aufsichtsbefugnis umfasst die Durchführung der erforderlichen Abklärungen. Hierfür steht dem Aufsichtsorgan ein Einsichts- und Auskunftsrecht zu.

² Das Aufsichtsorgan kann bei festgestellten Mängeln Änderungen anmahnen und weitere gesetzlich vorgesehene Massnahmen ergreifen.

³ Die Standeskommission kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn das Wohl des Landes oder eines Landesteils dies erfordert.

Art. 20 Genehmigung von Erlassen

¹ Reglemente, die in den Bezirken und Gemeinden durch die Stimmberechtigten verabschiedet werden, unterliegen der Genehmigung durch die Standeskommission.

² Die Reglemente sind der Standeskommission zur Vorprüfung zu unterbreiten. Sie dürfen den Stimmberechtigten erst nach dem Vorliegen des Vorprüfungsberichts zur Abstimmung unterbreitet werden.

³ Die Standeskommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind, wenn wesentliche Punkte fehlen oder erhebliche Widersprüche bestehen.

4 Kantonsverwaltung

Art. 21 Grundlagen

¹ Die Verwaltung gliedert sich in sieben Departemente und die Ratskanzlei.

² Sie erledigt die ihr übertragenen Aufgaben, unterstützt die Standeskommission und die Departementsvorstehenden bei der Erfüllung ihrer Aufträge und nimmt einen Dienstleistungsauftrag zugunsten der Öffentlichkeit wahr.

³ Der Grosse Rat legt die Departemente fest und weist diesen sowie der Ratskanzlei die Hauptaufgaben zu. Die weiteren Festlegungen, insbesondere zur Organisation und zur Verteilung der Aufgaben, werden durch die Standeskommission vorgenommen.

Art. 22 Organisation

¹ Die Standeskommission sorgt für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung und eine zielgerichtete Erledigung der Aufgaben durch die Verwaltung. Sie verfolgt hierfür eine bedarfsgerechte, zeitgemässe und wirtschaftlich tragbare Personalpolitik.

² Sie kann gegenüber der Verwaltung jederzeit Weisungen zur Aufgabenerledigung oder zum Verhalten erteilen.

³ Im Rahmen von Gesetzgebung und Vorgaben der Standeskommission sorgen die Departemente und die Ratskanzlei für eine sachgerechte interne Verteilung und Erledigung ihrer Aufgaben.

Art. 23 Personalrecht

¹ Der Grosse Rat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Personalrecht der Mitarbeitenden des Kantons. Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Zuständigkeiten für einzelne Betriebe und Bereiche.

² Er kann Regelungsbereiche an die Standeskommission oder weitere staatliche Organe übertragen. Die Standeskommission kann für einzelne Betriebe und Bereiche die Regelungsbefugnis weiterdelegieren.

³ Für einzelne Betriebe und Bereiche kann aus sachlichen Gründen von den allgemeinen Personalregelungen für die Verwaltung abgewichen werden.

⁴ Der Grosse Rat kann das kantonale Personalrecht für die Bezirke und Gemeinden als anwendbar erklären, soweit diese keine eigenen Regelungen haben.

Art. 24 Anstellung

¹ Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

² Die Anstellung erfolgt mit schriftlichem Vertrag.

Art. 25 Datenschutz

¹ Der Kanton bearbeitet nur Personendaten von Mitarbeitenden, wenn dies für das Arbeitsverhältnis erforderlich ist.

² An Dritte dürfen Personendaten nur weitergegeben werden, soweit dies den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Art. 26 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Verwaltung bietet Ausbildungsplätze an und fördert die Weiterbildung der Mitarbeitenden.

Art. 27 Lohn

¹ Die Lohnfestlegung erfolgt aufgrund der Zuordnung der Stellen zu Funktionsstufen sowie unter Berücksichtigung weiterer stellenbezogener Faktoren, insbesondere der Ausbildung, der Erfahrung und der Marktverhältnisse.

² Für die Lohnentwicklung sind neben Änderungen bei den Grundlagen der Lohnfestlegung insbesondere die erbrachten Leistungen und das Verhalten massgebend.

³ Für bestimmte Bereiche oder Funktionen können abweichende Festlegungen getroffen werden.

Art. 28 Versicherungskasse

¹ Der Kanton führt zur beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden der Verwaltung eine Versicherungskasse.

² Die Versicherungskasse ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts.

³ Der Grosse Rat regelt für die Versicherungskasse die organisatorischen Grundlagen und die Finanzierung. Er kann den Anschluss weiterer Arbeitgebender regeln.

5 Bezirke und Gemeinden

Art. 29 Aufgaben Bezirke

¹ Soweit nicht eine anderweitige Aufgabenbesorgung oder eine gemeinsame Erledigung besteht oder vorgesehen ist, sind die Bezirke insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Ortsplanung und Bauwesen,
- b) örtliches Strassennetz, einschliesslich Flurstrassen,
- c) Wanderwege,
- d) Velowege,
- e) Feuerschutzwesen,
- f) Wasserversorgung,
- g) Bestattungswesen,
- h) Gastgewerbewesen,
- i) Mitwirkung bei Tierseuchenbekämpfung,
- j) Mitwirkung Natur- und Kulturschutz,
- k) Mitwirkung Hundewesen,
- l) ergänzende Bereitstellung eines angemessenen örtlichen Freizeitangebots.

² Im Weiteren nehmen die Bezirke die ihnen gesetzlich oder reglementarisch zugewiesenen Aufgaben wahr.

³ Sie können weitere örtliche Aufgaben übernehmen.

Art. 30 Aufgaben Schul- und Kirchgemeinden

¹ Die Schul- und Kirchgemeinden nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr.

² Sie können weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.

Art. 31 Aufgaben Feuerschaugemeinde

¹ Die Feuerschaugemeinde Appenzell nimmt Aufgaben in folgenden Bereichen wahr:

- a) Ortsplanung und Bauwesen;
- b) Feuerschutzwesen;
- c) Wasser- und Energieversorgung.

² Sie führt eine Stützpunktfeuerwehr und kann für die Wasser- und Energieversorgung eigene Werke unterhalten.

³ Sie kann weitere Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich übernehmen.

Art. 32 Reglemente

¹ Die Bezirke und Gemeinden geben sich Reglemente, die von den Stimmberechtigten zu erlassen sind.

² Die Reglemente enthalten, unter Vorbehalt weiterer gesetzlicher Vorgaben, die notwendigen Regelungen:

- a) zur Organisation,
- b) über die Rechte der Stimmbürgerinnen und -bürger sowie die Form der Mitwirkung in politischen Entscheiden,
- c) über die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Behörden und der übrigen Organe,
- d) über wesentliche Aufgaben, soweit diese nicht bereits im übergeordneten Recht geregelt sind.

³ Enthalten die Reglemente die Möglichkeit für kommunale Referenden, Initiativen oder verbindliche Anträge, sind die Grundlagen für die Einreichung, das Verfahren und die Behandlung zu regeln.

⁴ Die Bezirke und Gemeinden geben sich Budgets und führen eine Rechnung.

Art. 33 Vereinbarungen

¹ Bezirke und Gemeinden können in ihren Zuständigkeitsbereichen untereinander Vereinbarungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abschliessen.

² Sie können in diesen Bereichen kantonsübergreifende Vereinbarungen abschliessen. Für Vereinbarungen mit generellem Inhalt gilt:

- a) Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Standeskommission zu melden. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen.
- b) Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.

³ Enthalten Vereinbarungen Bestimmungen, die im Widerspruch zu Bezirks- oder Gemeindereglementen stehen, oder enthalten sie neue organisatorische Festlegungen oder generelle Pflichten und Rechte von erheblicher Bedeutung, sind die Reglemente entsprechend anzupassen.

⁴ Weitergehende Zuständigkeitsregelungen gemäss Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 34 Zweckverbände

¹ Die Bezirke und Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben Zweckverbände schaffen oder sich solchen anschliessen.

² Zweckverbände bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

³ Sie werden mit der Genehmigung zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Im Falle von kantonsübergreifenden Zweckverbänden gilt dies nur für solche mit Sitz im Kanton.

6 Korporationen

Art. 35 Organisatorische Festlegungen

¹ Der Bestand der vorbestehenden und gemäss den gesetzlichen Vorgaben entstehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen oder Elektrizitäts- und Wasserkorporationen, ist gewährleistet.

² Korporationen geben sich Statuten, mit denen die Organisation, die Zuständigkeiten, die Bedingungen für die Zugehörigkeit sowie die Rechte und Pflichten der Korporationsmitglieder geregelt werden. Die Statuten werden durch die Korporationsversammlungen erlassen und unterliegen der Genehmigung des Grossen Rates.

³ Korporationen und Zweckverbände von Korporationen, die ihren Sitz im Kanton haben, erhalten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden rechtsverbindlich.

⁴ Der Kanton führt die Aufsicht über die Korporationen. Über die üblichen Aufsichtsbefugnisse hinaus kann er die Verteilung von Nutzungsgütern regeln oder einzelfallweise verhindern.

Art. 36 Änderung der Korporationsform

¹ Korporationen mit gleichen Aufgaben können fusionieren oder sich zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

² Das Zustandekommen des Beschlusses über eine Fusion oder einen Zweckverband setzt voraus, dass

- a) die Bekanntmachung des Abstimmungsgegenstands und die Einladung zur Versammlung zweimal im amtlichen Publikationsorgan des Kantons vorgenommen wurden oder jedem Korporationsmitglied der Abstimmungsgegenstand und die Einladung persönlich schriftlich mitgeteilt wurde,
- b) an den Versammlungen der betroffenen Innerrhoder Korporationen mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben und
- c) der Grosse Rat die Beschlüsse und die neuen oder revidierten Statuten genehmigt hat.

³ Kantonsübergreifende Fusionen oder Zusammenschlüsse zu Zweckverbänden oder ein Anschluss an solche setzen zudem voraus, dass die zuständigen Organe der beteiligten Kantone eine Vereinbarung über das anwendbare Recht, die Aufsicht und den Rechtsschutz abgeschlossen haben.

Art. 37 Aufhebung von Korporationen

¹ Korporationen können ihre Aufhebung beschliessen, wenn für die Weiterführung der Aufgaben eine tragfähige Nachfolgelösung mit einem oder mehreren Bezirken besteht. Das Vermögen der Korporation geht mit der Aufgabe mit.

² Ist die Aufgabe der Korporation hinfällig geworden und lassen sich keine Fusionen, Zweckverbände oder eine Weiterführung der Aufgaben durch Bezirke realisieren, kann die Korporation ausnahmsweise eine Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschliessen. Das Vermögen geht mit der Auflage, dieses für einen möglichst ähnlichen Zweck zu verwenden, an die öffentliche Hand. Der Grosse Rat legt hierfür das Erforderliche fest.

³ Kann sich eine Korporation nicht mehr selbst verwalten oder ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäss erfüllen, kann die Standeskommission:

- a) das Erforderliche für eine Sanierung anordnen, insbesondere eine Verwaltung einsetzen und das Erforderliche zur Weiterführung der Aufgaben, für eine Übertragung von Aufgaben, eine Fusion oder einen Zweckverband festlegen,
- b) die Aufgaben einem oder mehreren Bezirken zuweisen oder
- c) als letzte Möglichkeit die Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsguts beschliessen; für die Vermögenszuweisung und -verwendung gilt Abs. 2.

⁴ Für Beschlüsse der Korporationen über die Aufhebung unter Vereinbarung einer Nachfolgelösung und über die Aufhebung unter Veräusserung des Korporationsguts gelten die Vorgaben nach Art. 36 Abs. 2 lit. a und b. Diese Beschlüsse und jene der Standeskommission über die Zuweisung von Aufgaben an Bezirke oder die Aufhebung der Korporation unter Veräusserung des Korporationsgutes unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat. Diese kann insbesondere verweigert werden, wenn die Beschlüsse oder Vereinbarungen nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ein Zweckverband oder eine Fusion sinnvoll und möglich erscheinen oder eine Vereinbarung oder eine vorgesehene Vermögensregelung nicht sachgerecht sind.

7 Finanzen

Art. 38 Finanzhaushalt

¹ Die Erfolgsrechnung und die Finanzierungsrechnung des Kantons sind langfristig mindestens ausgeglichen zu halten.

² Die Haushaltsführung des Kantons richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, der Wirkungsorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern.

³ Die Grundsätze gelten für die Bezirke und Gemeinden sinngemäss.

⁴ Der Grosse Rat regelt das Weitere für den Finanzhaushalt, insbesondere die Aufsicht über die kantonalen Finanzen und die Revision.

Art. 39 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des Kantons beruht auf den Grundsätzen der Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit.

² Der Kanton führt ein Budget und für die dem Budgetjahr folgenden Jahre einen Finanzplan.

³ Die Standeskommission regelt die Rechnungslegung des Kantons.

⁴ Der Grosse Rat kann allgemeine Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen.

Art. 40 **Schuldenbremse**

¹ Allfällige Schulden des Kantons müssen für den Staatshaushalt tragbar sein. Soweit sie die vom Grossen Rat festgelegten Grenzwerte zur Tragbarkeit verletzen, sind die Schulden zu beseitigen.

² Der Grosse Rat legt als Grenzwerte zur Tragbarkeit einen unteren Grenzwert für den Bilanzüberschuss in der Erfolgsrechnung im Rahmen von Fr. 65 Mio. bis Fr. 75 Mio. und einen oberen Grenzwert für die Nettoschulden in der Finanzierungsrechnung im Rahmen von Fr. 25 Mio. bis Fr. 35 Mio. fest.

³ Er kann in ausserordentlichen Situationen mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorübergehend von den Grenzwerten abweichen.

Art. 41 **Ausgaben der öffentlichen Hand**

¹ Ausgaben der öffentlichen Hand gelten als gebunden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und bezüglich Notwendigkeit, Umfang oder anderer wesentlicher Umstände keine erhebliche Handlungsfreiheit besteht.

² Als gebunden gelten namentlich Ausgaben,

- a) welche dem Erhalt eines Objekts dienen, das für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags notwendig ist, es sei denn, die Ausgaben sind mit einer erheblichen Veränderung des Zwecks oder der Kapazitäten des Objekts verbunden;
- b) welche dem Ersatz solcher Objekte dienen, einschliesslich der notwendigen Anpassung an neue technische Erfordernisse und zeitgemässe Ansprüche.

³ Ausgaben, die nicht gebunden sind, gelten als freie Ausgaben.

⁴ Ausgaben gelten als wiederkehrend, wenn sie während mindestens vier Jahren regelmässig anfallen.

Art. 42 **Ausgabenhöhe**

¹ Die Ausgabenhöhe wird nach dem Nettoprinzip festgelegt.

² Ausgaben, die sachlich und zeitlich zusammenhängen oder sich gegenseitig bedingen, werden für die Bestimmung der Ausgabenhöhe zusammengezählt.

Art. 43 **Verpflichtungskredit**

¹ Verpflichtungskredite können als Objekt- oder Rahmenkredit beschlossen werden.

² Der Objektkredit ermächtigt dazu, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

³ Der Rahmenkredit ermächtigt dazu, für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben oder Einzelschritte bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

⁴ Erweist sich ein Verpflichtungskredit als unzureichend, ist umgehend ein Beschluss für einen Zusatzkredit einzuziehen.

Art. 44 Kreditbeschluss

¹ Kreditbeschlüsse können mit einer Ermächtigung für unvorhergesehene Ausgaben und mit einer Teuerungsklausel verbunden werden.

Art. 45 Gebühren

¹ Abgesehen von Gebühren geringer Höhe setzt die Erhebung von Abgaben voraus, dass der Gegenstand, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen gesetzlich festgelegt sind.

² Gebühren werden erhoben:

- a) für amtliche Verrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere für Bewilligungen, Genehmigungen, andere Verfügungen, Kontrollen und Bescheinigungen;
- b) für die Benützung öffentlicher Sachen oder Einrichtungen;
- c) in anderen Fällen, wenn die Erhebung durch einen Erlass vorgesehen ist.

³ Gebühren entrichtet, wer eine amtliche Verrichtung veranlasst oder verursacht hat, eine öffentliche Sache oder Einrichtung benützt oder in einem Erlass als gebührenpflichtig bezeichnet wird.

⁴ Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen ist der Grosse Rat für die Regelung der kantonalen Gebühren zuständig. Er kann Gebührenrahmen bestimmen und die Detailfestlegungen der Standeskommission übertragen.

Art. 46 Staatshaftung

¹ Als Organ, Angestellte oder Angestellter im Sinne des Staatshaftungsrechts gilt, wer

- a) in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde steht oder
- b) Mitglied einer Behörde ist.

² Organe und Angestellte haften gegenüber dem eigenen Gemeinwesen für in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahr-lässig verursachte Schäden. Zudem gilt:

- a) Mehrere schädigende Personen haften je anteilmässig nach der Schwere ihres Verschuldens.
- b) Schadenersatz- und Rückgriffsforderungen können auch nach dem Ausscheiden aus einer Organstellung oder einem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden.

³ Geschädigten Dritten steht gegenüber Organen und Angestellten kein unmittelbarer Haftungsanspruch zu.

⁴ Ansprüche Dritter aus der Staatshaftung sind auf öffentlich-rechtlichem Wege geltend zu machen. Vorbehalten ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte, unter Anwendung des Zivilprozessrechts, aber ohne Vermittlungsverfahren, für:

- a) öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche, die nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen;
- b) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Organen und Angestellten.

Art. 47 Ergänzende Regelung

¹ Die Staatshaftung gilt nicht für selbständige Anstalten.

² Keine amtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Verrichtung des Gemeinwesens gewerblicher Natur ist.

³ Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, wird für die Staatshaftung ergänzend das Obligationenrecht über die Haftung aus unerlaubter Handlung angewandt.

⁴ In Ergänzung zu den Verjährungsregeln des Obligationenrechts gilt:

- a) die Verjährung steht still, solange zum Sachverhalt, der Anlass zu einer Staatshaftung bildet, ein Straf- oder Verwaltungsverfahren läuft;
- b) verjährte Schadenersatz- oder Rückgriffsforderungen können mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen verrechnet werden, soweit diese pfändbar sind.

⁵ Bundesrechtliche Regelungen zur Staatshaftung oder gesetzliche Spezialregelungen gehen den Haftungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz vor.

8 Rechtsetzung

Art. 48 Zuständigkeit und Inkraftsetzung

¹ Zuständig für die Rechtsetzung sind die durch die Kantonsverfassung, die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen dafür vorgesehenen Organe.

² Das für die Rechtsetzung zuständige Organ kann die Rechtsetzung für untergeordnete oder interne Regelungen weiterdelegieren, sofern im ordentlichen Recht Gegenstand, Zweck und Ausmass der delegierten Rechtsetzungsbefugnis festgelegt sind.

³ In besonderen Fällen darf ausnahmsweise eine rückwirkende Inkraftsetzung vorgenommen werden.

Art. 49 Vernehmlassungsverfahren

¹ Als wesentliche Gesetzgebungsvorhaben, die einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren unterzogen werden, gelten der Erlass von Regelungen und Änderungen daran, wenn sie erhebliche Aussenwirkungen haben.

² Haben Vorhaben lediglich Auswirkungen auf bestimmte Kreise, kann die Vernehmlassung auf diese beschränkt werden.

³ Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn es um formelle Bereinigungen geht oder wenn materielle Änderungen höchstens geringfügige Aussenwirkungen haben.

⁴ In dringlichen Fällen kann vom üblichen Vernehmlassungsverfahren abgewichen werden oder auf eine Vernehmlassung verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts ist die Möglichkeit eines Einbezugs in anderer Form zu prüfen.

Art. 50 Vernehmlassungen des Kantons

¹ Öffentliche Vernehmlassungsgeschäfte des Kantons werden elektronisch zur Verfügung gestellt.

² Eingeladen zu einer Stellungnahme werden üblicherweise:

- a) aktive politische Verbände und Parteien mit Sitz im Kanton;
- b) betroffene Körperschaften;
- c) in besonderer Weise betroffene weitere Kreise.

³ Im Regelfall wird für Stellungnahmen eine Frist von einem bis zwei Monaten gewährt.

⁴ Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird üblicherweise ein öffentlicher Bericht erstellt.

Art. 51 Vernehmlassungen der übrigen Körperschaften

¹ Die Bezirke und Gemeinden entscheiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz, in welchen Fällen und in welcher Weise sie Vernehmlassungsverfahren durchführen.

9 Notrecht

Art. 52 Notmassnahmen und -regelungen

¹ Notmassnahmen und -regelungen sind zu befristen.

Art. 53 Notzuständigkeit

¹ Die Standeskommission ist für den Erlass von Notregelungen zuständig. Sie ordnet kantonale Notmassnahmen an, soweit nicht gesetzlich andere Organe dafür verantwortlich sind.

² Notregelungen, die über die ordentliche Kompetenz der Standeskommission hinausgehen, sind innert zwei Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen, der mit dem Entscheid über die Weitergeltung der Notregelungen und die Befristung entscheidet.

³ Vorbehältlich anderweitiger gesetzlicher Zuständigkeitsregelungen können Notmassnahmen von jedem betroffenen Gemeinwesen selbständig angeordnet werden. Berühren Anordnungen von Bezirken und Gemeinden kantonale Interessen, kann die Standeskommission kantonale Notregelungen ergreifen, welche allfälligen Massnahmen der Bezirke und Gemeinden vorgehen.

Art. 54 Überführung in ordentliches Recht

¹ Für Notregelungen, welche ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeit erlassen werden, ist umgehend eine Grundlage im ordentlichen Recht zu schaffen.

² Zur Beschleunigung kann vom üblichen Verfahren für Grossrats- und Landsgemeindegeschäfte abgewichen werden.

³ Enden Notregelungen, bevor die geforderte Grundlage im ordentlichen Recht geschaffen ist, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt, es sei denn, der Grosse Rat hält an der Fortführung fest.

⁴ Lehen der Grosse Rat oder die Landsgemeinde die Vorlage ab, fallen laufende Notregelungen dahin. Bei einer Rückweisung sind sie für die weitere Geltungsdauer der Regelungen im Sinne des angenommenen Rückweiserantrags anzupassen.

10 Publikation

Art. 55 Amtliche Publikation

¹ Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden bezeichnen für ihr Gemeinwesen ein Publikationsorgan. Für besondere Fälle können weitere Publikationsorgane oder -formen genutzt werden.

² In den vorgesehenen Publikationsorganen oder -formen sind die gesetzlich festgelegten amtlichen Publikationen zu veröffentlichen. Darüber hinaus können dort gemäss Beschluss des für die Publikation verantwortlichen Organs weitere Inhalte veröffentlicht werden.

³ Inhalte können im Rahmen der amtlichen Publikation zusammenfassend wiedergegeben werden. Über Inhalte, die sich für eine Publikation nicht eignen, kann in anderer geeigneter Form, insbesondere mit Hinweisen auf Fundstellen, informiert werden.

⁴ Mit der amtlichen Publikation gelten Beschlüsse oder Bekanntmachungen als allgemein bekannt.

Art. 56 Publikation von Erlassen

¹ Für den Kanton gilt die Aufschaltung von Erlassen oder von Änderungen daran in der elektronischen Gesetzessammlung als amtliche Publikation.

² Auf wesentliche Änderungen in der elektronischen Gesetzessammlung wird zusätzlich im ordentlichen Publikationsorgan hingewiesen. Darauf kann verzichtet werden in Fällen, in denen keine Publikationspflicht besteht oder diese eingeschränkt werden kann.

³ Führen die Bezirke oder Gemeinden eine öffentlich zugängliche elektronische Gesetzessammlung, kann die oberste Verwaltungsbehörde für die amtliche Publikation von Erlassen und Änderungen daran ebenfalls die elektronische Gesetzessammlung als massgebend bezeichnen.

⁴ Bezirke und Gemeinden stellen die von den Stimmberechtigten verabschiedeten Erlasse der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung.

Art. 57 Wirkung der Erlasspublikation

¹ Die amtliche Publikation von Bestimmungen, mit denen Personen verpflichtet werden, ist Voraussetzung für deren Anwendung. Vorbehalten sind:

- a) Fälle, in denen auf eine Publikation verzichtet oder diese eingeschränkt werden kann;
- b) Erlasse oder Änderungen, für die aus sachlichen Gründen eine Inkraftsetzung vor dem Publikationszeitpunkt festgelegt ist.

11 Schlussbestimmungen**Art. 58** Ausführungsrecht

¹ Der Grosse Rat erlässt das Vollzugsrecht, soweit die Gesetzgebung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.

² Im Zuständigkeitsbereich der Standeskommission regelt diese das Erforderliche. Sie kann Verwaltungsfragen eigenständig regeln. Sie kann insbesondere für die Verwaltung die Zahlungsberechtigungen festlegen und in bestimmten Bereichen die Verwendung von kopierten Unterschriften oder Versände ohne Unterschrift erlauben.

³ Bedarf der Vollzug im Zuständigkeitsbereich der Bezirke und Gemeinden einer Regelung, erlassen diese die erforderlichen Regelungen.

Art. 59 Übergangsrecht

¹ Bestehen in Erlassen Widersprüche zum neuen Recht, sind diese innert dreier Jahre nach der Inkraftsetzung des neuen Rechts zu beseitigen.

² Korporationen passen ihre Statuten an und reichen sie innert fünf Jahren dem Grossen Rat zur Genehmigung ein.

³ Das Recht gemäss neuer Kantonsverfassung und Folgegesetzgebung ist nach dessen Inkrafttreten sofort anwendbar. Ausnahmen sind:

- a) In Kraft stehende bisherige Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse bleiben bestehen, auch wenn das neue Recht eine abweichende Zuständigkeit vorsieht. Eine Bereinigung ist vorzunehmen, wenn Revisionen durchgeführt werden.
- b) Entstehen durch die neue Verfassung oder das Staatsorganisationsgesetz und die weiteren davon betroffenen Erlasse Unvereinbarkeiten, sind diese auf die nächste ordentliche Wahl hin zu beseitigen.

- c) Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts ein Kreditgeschäft an die Landsgemeinde überwiesen, entscheidet diese, auch wenn nach neuem Recht der Grosse Rat zuständig wäre.
- d) Liegt die Verursachung eines Schadens für eine Staatshaftung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts, wird die Haftung nach bisherigem Recht beurteilt.
- e) Hängige oder laufende Verfahren werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

⁴ In der Folgegesetzgebung können weitere Übergangsregelungen zum jeweiligen Sachgegenstand festgelegt werden.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

II.

1.

Änderung Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000:

Art. 9 Abs. 2

² Ist eine Verwaltungsbehörde zufolge Ausstands ihrer Mitglieder nicht beschlussfähig, so wird sie wie folgt ergänzt:

- a) *Aufgehoben.*

Art. 62

Aufgehoben.

2.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Das Gericht konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt folgender Regeln:

- a) ^(neu) Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen.

- b) (neu) Besteht zwischen einem Mitglied des Kantonsgerichts und einem Mitglied der Standeskommission ein persönliches Verhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 der Kantonsverfassung, darf es nicht in der verwaltungsgerichtlichen Abteilung tätig sein.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht wird zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierungssitzung eingeladen.

² Die Amtsperiode des Kantonsgerichts beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des Folgejahrs.

3.

Änderung Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010:

Art. 30 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) (geändert) öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehaltlich der abweichenden Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 4 lit. a des Staatsorganisationsgesetzes;
- c) (geändert) vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehaltlich der abweichenden Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 4 lit. b des Staatsorganisationsgesetzes;

4.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Titel nach Titel B.

B.I. (aufgehoben)

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 16

Aufgehoben.

5.

Änderung Übertretungsstrafgesetz (UeStG) vom 30. April 2006:

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Wer gesetzlich verpflichtet ist, ein Amt anzunehmen oder auszuüben, und sich weigert, dieser Pflicht nachzukommen, wird auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

² Mitglieder von Behörden des Kantons, der Bezirke, der Gemeinden oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche ihre Amtspflicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen, werden auf Antrag der betroffenen Behörde mit Busse bestraft.

6.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

² Sie schliesst die für den ausserkantonalen Strafen- und Massnahmenvollzug erforderlichen Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Grossen Rates und der Landsgemeinde.

7.

Änderung Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004:

Art. 65 Abs. 1

¹ Folgende Belange unterliegen der Abstimmung an einer Schulgemeindeversammlung oder an der Urne:

- e) (geändert) der Erlass eines Schulgemeindereglements;

Art. 70 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3**

¹ *Aufgehoben.*

² Die Standeskommission erfüllt die ihr durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

³ Sie ist ferner zuständig für die Genehmigung

- a) (geändert) von Schulgemeindereglementen und

Art. 72 Abs. 2

² In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- a) (geändert) zwei Personen, die miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) (geändert) Verschwägte in gerader Linie. Die Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, welche die Schwägerschaft begründet hat, führt zum Wegfall der Unvereinbarkeit wegen Schwägerschaft.

8.

Änderung Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton vom 29. April 1990:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Überführung von solchen Grundstücken in das Verwaltungsvermögen des Kantons zum Zwecke des Eigenbedarfes wird finanzrechtlich als Ausgabe behandelt.

9.

Änderung Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 29. April 2007:

Titel (geändert)

Gesetz über die Flurgenossenschaften (GFG)

Art. 2 Abs. 2 (neu)

² Sie unterstehen der Aufsicht des Bezirks, in welchem sie ihren Sitz haben.

Art. 16 Abs. 5 (geändert)

⁵ In die Organe gewählte beteiligte Grundeigentümer sind verpflichtet, die entsprechende Funktion anzunehmen und auszuüben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.